|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **27–641/1-12/19** |  |  |

**Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung des Mühlgrabens der Ottendorfer Mühle sowie Veränderungen an der Ein- und Ausleitungsstelle des Mühlgrabens in Ottendorf, Stadt Ludwigsstadt**

**Antragsteller: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt**

**Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt beabsichtigt einen Ersatzneubau der Stützmauer der Ottendorfer Straße. Um die Straße an die derzeitige Verkehrssituation anpassen zu können, ist die Verlegung der Stützmauer notwendig. Dabei kommt es zu Eingriffen in den Mühlgraben der Ottendorfer Mühle. Im Bereich des Wehres soll die Loquitz wieder in einen naturnahen Zustand versetzt und die Durchgängigkeit durch eine flache Rampe aus Wasserbausteinen hergestellt werden. Im Ausleitungsbereich des Mühlgrabens wird das Ufer der Loqitz an die Höhe des Ufers ober- und unterhalb angepasst, um eine Flutung des Mühlgrabens bei Hochwasser auszuschließen.

Die abschnittsweise Verfüllung des Mühlgrabens sowie die Umgestaltung des Ufers der Loquitz stellen jeweils einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1dar, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Vorhaben war insbesondere in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zum Schutz der Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Loquitz sowie ein Biotop zu beurteilen (Anlage 3 Nrn. 2.3.7 und 2.3.8 UVPG). Die Bodeneingriffe am Wehr zur Herstellung der Durchgängigkeit der Loquitz greifen nur oberflächlich in den Untergrund ein. Bei derart geringen Aushubtiefen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen. Negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den bestehenden Hochwasserschutz sind ebenfalls nicht zu besorgen. Dies wird auch durch die vorgelegten 2-d Abflussberechnungen nachgewiesen. Die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop beschränken sich auf den Randbereich des Biotops.

Kronach, 14.12.2020

Landratsamt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| LöfflerLandrat |  |  |